

Praktikumsinformationen und Vorgaben der Ausbildungsverordnung für die Ausbildung an der Fachschule für Sozialpädagogik praxisintegriert (3BKSPIT)

1. Die praktische Ausbildung im Handlungsfeld »Sozialpädagogisches Handeln« erfolgt nach Absprache der Fachschule für Sozialpädagogik mit den Trägern der an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen an festen Tagen oder in Praxisblöcken.
2. Im ersten Schuljahr ist eine eigenverantwortliche Tätigkeit der Schüler:innen in der zu betreuenden Gruppe nicht zulässig. Solange Schüler:innen minderjährig sind, gilt dies auch für die folgenden Ausbildungsjahre.
3. Die Einrichtung benennt der Fachschule für Sozialpädagogik zu Beginn der Ausbildung die von ihm ausgewählte für die fachliche Anleitung und Ausbildung der Schülerin oder des Schülers in der Einrichtung verantwortliche und geeignete Fachkraft. Geeignet ist eine Fachkraft nach [§ 7 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 KiTaG](#), wenn sie über eine nach abgeschlossener Ausbildung erworbene in der Regel mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung in dem Praxisfeld, in dem die Ausbildung jeweils erfolgt, verfügt.
4. Die praktische Ausbildung im Handlungsfeld »Sozialpädagogisches Handeln« erfolgt nach einem Plan, der zu Beginn der Ausbildung bei einem Anleitungstreffen von der Fachschule für Sozialpädagogik mit der Einrichtung auf der Grundlage der jeweils geltenden Bildungs- und Lehrpläne des Kultusministeriums, des kompetenzorientierten Qualifikationsprofils für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern an Fachschulen oder Fachakademien (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1. Dezember 2011) sowie den vom Kultusministerium gemeinsam mit den kommunalen Landesverbänden und den Kindergartenträgerverbänden erarbeiteten Grundsätzen für die praktische Ausbildung der Erzieherinnen und Erzieher abgestimmt ist.
5. Die Anleiter:innen sind bereit zur fachlichen Weiterentwicklung regelmäßig Anleitungsgespräche zu führen und am Ende des Praktikums bzw. des Schuljahres eine Beurteilung mit einem Notenvorschlag zu erstellen und an die Schule zu übersenden. Den Notenvorschlag erhalten die Schüler:innen von Seiten der Schule nicht ausgehändigt.
6. Es wird ermöglicht, dass die Praxislehrkraft mindestens zwei Mal im Schuljahr einen Praxisbesuch durchführt, an dem nach Möglichkeit auch die Praxisanleitung teilnimmt (zeitlicher Umfang: 30 - 40 Minuten + Reflexionsgespräch von max. 45 Minuten). Beide Praxisbesuche sind benotet.
7. Die Praxisbesuchsberichte und die Beurteilung der Praxisanleitung werden von der Praxislehrkraft mit der/dem Schüler:in von Seiten der Praxislehrkraft besprochen. Wir bitten zur fachlichen Weiterentwicklung unserer Schüler:innen, dass auch in der Praxis ein Rückmeldegespräch auf der Grundlage der Bewertung zum Schuljahresende erfolgt. Dazu erhalten Sie zur Unterstützung einen Feedbackbogen von der Schule, der freiwillig genutzt werden kann.
8. Im Rahmen der Ausbildung müssen praktische Erfahrungen in der pädagogischen Arbeit mit drei Altersgruppen (unter Dreijährige, drei- bis sechsjährige Kinder, Schulkinder, Jugendliche) gemacht werden. Wird vorwiegend in der pädagogischen Arbeit mit einer bestimmten Altersgruppe ausgebildet, sind zwei weitere Bereiche über von der Schule begleitete Fremdpraktika von mindestens sechs Wochen mit 30 Arbeitstagen

zu erfüllen. Beachten Sie hierzu unser Praxismodell (*ab dem Schuljahr 2022/23 Neuausrichtung der Fremdpraktika an der Justus-von-Liebig-Schule, beachten Sie bitte unser Praxismodell*).

9. Bei minderjährigen Schüler:innen sind die Bestimmungen des [Jugendarbeitsschutzes](#) zu berücksichtigen.
10. Es müssen am Ende der Ausbildung mindestens 2000 Stunden sozialpädagogisches Handeln in der Praxis nachgewiesen werden. Diese werden von der Schule im Rahmen der Anmeldung zur Abschlussprüfung geprüft. In der Regel ist diese Stundenanzahl vor Beginn der Abschlussprüfungen im dritten Ausbildungsjahr erreicht. Laut Stundentafel der Ausbildungsverordnung ist die Stundentafel folgendermaßen auf die drei Schuljahre verteilt: 1. und 2. Ausbildungsjahr jeweils 650 Stunden sozialpädagogisches Handeln, im 3. Ausbildungsjahr 700 Stunden.

Stand: Mai 2022

[Ausbildungsverordnung der Fachschule für Sozialpädagogik praxisintegriert \(3BKSPIT\)](#)